

573

Heute

Landtags-Acten

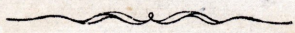
E n t w u r f

einer

Landgemeinde - Ordnung

für

Kurland.



58756

1866

1865

Erster Theil.

Organisation und Verwaltung.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle in der Revisions- und Umschreibungsliste eines Gutes oder einer Widme verzeichneten Personen bilden die betreffende Landgemeinde. Alle in der Revisions- und Umschreibungsliste nicht verzeichneten, jedoch innerhalb des Gutsbezirks dauernd wohnhafte Gefindeseigenthümer und Pächter, sind als Gemeinde-Ansässige der Ausübung gewisser, in dieser Gemeinde-Ordnung weiter angegebener auf die Gemeinde-Verwaltung bezüglicher Rechte theilhaftig.

§ 2.

Die Verschmelzung mehrerer Gemeinden zu einer, kann auf deren ausdrückliches Verlangen, mit obrigkeitlicher Genehmigung stattfinden.

§ 3.

Die Vereinigung mehrerer Landgemeinden mit Beibehaltung ihrer vermögensrechtlichen Selbstständigkeit zu einem Gerichtsbezirke, erfolgt mit obrigkeitlicher Genehmigung. Eine Gemeinde, welche weniger als 100 Seelen hat, und ihren Vorstand oder ihr Gemeindegericht nicht zu bilden vermag, kann mit Beibehaltung ihrer vermögensrechtlichen Selbstständigkeit, auf Anordnung der Obrigkeit mit einer andern Landgemeinde vereinigt werden.

§ 4.

Die Landgemeinden haben das Recht auf Gemeinde-Versammlungen ihre Gemeinde-Beamten und den Gemeinde-Ausschuß zu wählen, in welchem die Gemeinde-Angelegenheiten berathen und darüber Beschlüsse gefaßt werden.

§ 5.

Eine jede Landgemeinde erwählt aus ihrer Mitte einen Gemeinde-Borstand, welcher sie repräsentirt, die Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet und die Gemeinde-Polizei nach Maßgabe des § 49 handhabt; zur Verwaltung des Magazins erwählt die Landgemeinde zwei Magazinaufseher.

§ 6.

Die beabsichtigte Abhaltung jeder Gemeinde-Versammlung ist vorgängig der Aufsichtsbehörde so zeitig anzuzeigen, daß sie, wenn ihr solches nöthig erscheint, zur Berichterstattung über die Vorgänge auf derselben, eine Person ihrer Wahl zu derselben abordnen kann.

§ 7.

In allen Fällen bedürfen die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung einer obrigkeitlichen Bestätigung.

II.

Von der Gemeinde-Versammlung und dem Gemeinde-Ausschuß.

§ 8.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den zur Landgemeinde gehörenden Eigenthümern oder Pächtern von Gefinden und den Deputirten der übrigen Gemeindeglieder.

§ 9.

Auf je zehn nicht zu den Wirthen gehörige Stimmberechtigte kommt ein Deputirter, welcher von 3 zu 3 Jahren gewählt wird.

§ 10.

An den Gemeinde-Versammlungen und den Beschlüssen des Ausschusses dürfen auch die Gemeinde-Ansässigen (§ 1), so weit sie ein directes Interesse daran haben, sich betheiligen und zwar:

- a) an den Wahlen derjenigen Gemeindebeamten, deren Anordnungen und Entscheidungen sie gesetzlich qua Gefindesbesitzer unterliegen, und
- b) an den Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses über die Vertheilung derjenigen Steuern und Lasten, welche sie qua Gefindesbesitzer gesetzlich mit zu leisten haben.

Anmerkung. Die Gemeinde-Ansässigen verstärken durch Wahl aus ihrer Mitte den Ausschuß in den ad b) bezeichneten Fällen in dem Verhältnisse, in welchem sich die Zahl der zur Gemeinde angeschriebenen Wirthe zu der der Gemeinde-Ansässigen verhält.

§ 11.

Das active Wahlrecht tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein, das passive jedoch erst mit dem vollendeten 25. Lebensjahre; und kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12.

Wer in Folge von Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust aller besonderen persönlichen und dem Stande zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht steht, oder durch richterliches Urtheil unter Polizeiaufsicht gestellt ist, wird zur Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen nicht zugelassen.

§ 13.

Das Stimmrecht kann auch temporair einem Gemeindegliede entzogen werden, so lange dasselbe

- a) in Criminaluntersuchung steht;
- b) seine Gemeinde-Obliegenheiten nicht erfüllt hat; —
- c) endlich die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch nimmt.

§ 14.

Zur Kompetenz der Gemeinde-Versammlung gehört:

- a) die Wahl des Gemeinde-Ältesten, der Vorsteher, der Magazin-Aufseher, behufs Bildung des Gemeinde-Vorstandes (vide § 27), desgleichen der Glieder des Ausschusses;
- b) die Wahl der Richter des Gemeindegerichts;
- c) Entfernung schädlicher und lasterhafter Gemeinde-Glieder auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung. Bezüglich der Rekruten-Canton-Versammlungen, so wie der wegen Entfernung lasterhafter Gemeinde-Glieder abzuhaltenden Versammlungen kommen die entsprechenden Gesetze in Anwendung.

§ 15.

Die Neuwahl des Gemeinde-Vorstandes, des Ausschusses und der Richter findet von 3 zu 3 Jahren statt und ist dieselbe der Gutspolizei anzuzeigen, so wie um ihre Bestätigung bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen. Die Bestätigung kann nur bei formeller Verletzung der vorgeschriebenen Wahlordnung oder bei Präsentation unzulässiger Persönlichkeiten (cf. § 11 und 28) versagt werden.

§ 16.

Sowohl die Gemeinde-Versammlung als auch der Gemeinde-Ausschuß werden einberufen:

- a) auf Anordnung der Obrigkeit;
- b) auf eine an den Gemeinde-Vorstand von der örtlichen Gutspolizei gerichtete Aufforderung;
- c) vom Gemeinde-Vorstand selbst: 1) in regelmäßiger durch das Gesetz gebotener Veranlassung, 2) in außerordentlicher sich ihm darbietender Veranlassung nach eingeholter Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17.

Der Gemeinde-Ausschuß wird aus dem Gemeinde-Ältesten, den Vorstehern und den von der Gemeinde-Versammlung gewählten Ausschußpersonen gebildet. Die Hälfte der Ausschußpersonen muß der Klasse der Immobilien-Eigenthümer und der Pächter von Grundstücken, die andere Hälfte den selbstständigen unansässigen, jedoch dauernd wohnhaften Mitgliedern der Gemeinde angehören. Die Amtsdauer der Ausschußpersonen ist eine dreijährige.

§ 18.

Der Gemeinde-Ausschuß wird erwählt aus der gesammten Gemeinde. und muß mit Einschluß des Gemeinde-Ältesten und der Gemeinde-Vorsteher in Gemeinden von 101 bis 500 Seelen aus 8 bis 12 Gliedern, in Gemeinden von 501 bis 1000 Seelen aus 14 Gliedern, in Gemeinden von 1001 bis 2000 Seelen aus 16 Gliedern, in Gemeinden von 2001 bis 3000 Seelen aus 20 Gliedern, in Gemeinden mit mehr als 3000 Seelen aus 24 Gliedern bestehen.

§ 19.

Der für den Zusammentritt des Gemeinde-Ausschusses angeetzte Tag ist spätestens 8 Tage vorher den Gliedern desselben in geeigneter Art anzuzeigen.

§ 20.

Die Verhandlungen in der Gemeinde-Versammlung und im Gemeinde-Ausschuß werden vom Gemeinde-Ältesten geleitet. Von dieser Regel machen nur folgende Fälle eine Ausnahme:

- 1) wenn der Gemeinde-Älteste krankheitshalber oder aus anderer gesetzlicher Veranlassung der Versammlung nicht beiwohnen kann;
- 2) wenn der Gemeinde-Ausschuß behufs Prüfung der Rechnungslegung von Seiten des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher zusammentritt.

Im ersteren Falle geht der Vorsitz auf den ältesten Gemeinde-Vorsteher über, im zweiten Falle auf den vom Ausschusse zu bestimmenden Substituten.

§ 21.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeinde-Versammlung gleich wie des Ausschusses gehört in der Regel die Anwesenheit der Hälfte der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Erscheinen sie indessen auf die erste ergangene Einberufung nicht in dem angegebenen Verhältnisse, so wird sie wiederholt und werden alsdann die quästionirten Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig.

§ 22.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt: in Fällen aber wo es sich um extraordinäre Bestimmungen bezüglich des Gemeinde-Vermögens, Ausgaben und Willigungen handelt, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 23.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzers (Gemeinde-Älteste oder dessen Stellvertreter) den Ausschlag. Auch hat er für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 24.

Zur Competenz des Gemeinde-Ausschusses gehört:

- a) die Beschlußfassung hinsichtlich der Gemeinde-Bedürfnisse, Gemeindefohlfahrt, Armenfürsorge und Beschaffung der für Gemeinde-Schulen erforderlichen Mittel;
- b) Feststellung der Gehalte der Gemeinde-Beamten, der Gemeinde-Richter und des Schreibers, — so wie die Feststellung des Betrages der zur Bestreitung von Gemeinde-Bedürfnissen aufzubringenden Mittel, in so fern deren Erhebung nicht von dem Gemeinde-Vorstande angeordnet werden kann;
- c) Repartition resp. Feststellung des Erhebungsmodus sämtlicher Kronabgaben, so wie öffentlicher und Gemeinde-Lasten;
- d) Rechnungsabnahme von den Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern;
- e) Ernennung von Deputirten, welche Wünsche und Gesuche der Gemeinde persönlich und mündlich wo gehörig vorzutragen, oder im Namen derselben Klagen vor Gericht zu erheben haben, falls solche Vertretung von dem Ausschusse nicht dem Gemeinde-Vorstande zugewiesen wird;
- f) die Wahl der Gebietshandwerker, welche von der Rekrutirung exempt werden sollen;
- g) schließlich alles dasjenige noch, wozu nach allgemeinen Verordnungen die Zustimmung oder Genehmigung der Gemeinde erforderlich wird.

§ 25.

Ueber die Abhaltung jeder Gemeinde-Versammlung, so wie des Gemeinde-Ausschusses wird ein von dem Gemeinde-Vorstande, oder bei dessen nothwendigem Ausscheiden von dem im § 20 erwähnten Substituten zu unterzeichnendes und vom Schreiber zu contrasignirendes Protokoll aufgenommen. — Dieses enthält den Vortrag der Sache um derentwillen dieselben einberufen wurden, die gefaßten Beschlüsse und die Stimmtabelle, in welcher die Stimmabgabe jedes einzelnen Erschienenen verzeichnet wird.

§ 26.

Beschwerden gegen Handlungen der Gemeinde-Beamten und gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses werden in 4wöchentlicher Frist bei der Aufsichtsbehörde angebracht.

III.

Von dem Gemeinde-Vorstande.

§ 27.

Der Gemeinde-Vorstand wird gebildet aus:

- a) dem Gemeinde-Ältesten, welcher der Klasse der Wirthe angehören muß;
- b) den Gemeinde-Vorstehern; mindestens 2, deren Zahl bei größeren Gemeinden auf Beschluß des Gemeinde-Ausschusses je nach Bedürfniß vermehrt werden kann;
- c) den Magazin-Ausschessern.

§ 28.

Wählbar sind nur ganz unbescholtene Gemeinde-Glieder.

§ 29.

Ein von der Gemeinde-Versammlung zu einem Gemeinde-Amt oder in den Gemeinde-Ausschuß Ermählter kann das Amt, so wie beziehungsweise den Eintritt in den Ausschuß ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt ist, wenn er bereits eine volle Dienstfrist absolvirt hat, wenn er mit schwerer Krankheit behaftet ist, wenn er eine mit einer Gesindes-Verwaltung für Unmündige verbundene Vormundschaft zu führen hat und gleichzeitig Gesindespächter oder Eigenthümer ist, endlich wenn er, zufolge der Art seines Berufes und wirthschaftlichen Gewerbes keinen beständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben kann.

Anmerkung. Wird ein Gemeinde-Glied, das einen vollen Termin in einem Gemeinde-Amt absolvirt hat, nachdem seit seinem Austritt 3 Jahre verflossen, wiederum zu einem Gemeinde-Amt gewählt, so darf er diese Wahl nicht ablehnen.

§ 30.

Der Gemeinde-Vorstand muß eine des Schreibens kundige unbescholtene Person, auf Kosten der Gemeinde als Schreiber anstellen, welcher die gesammte Schreiberei und Buchführung desselben zu besorgen hat. Dieser Schreiber darf gleichzeitig mehreren Gemeinden in dieser Eigenschaft dienen und kann ebenso auch Gemeinde-Gerichtsschreiber sein. — Der Gemeinde-Vorstand stellt den Gemeinde-Schreiber der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vor. Die Ertheilung oder Verweigerung derselben hängt von der Beurtheilung der Aufsichtsbehörde ab.

§ 31.

Alle Beamten der Gemeinde, wie auch der Schreiber müssen in der Kirche einen Amtseid ablegen.

§ 32.

Die Gemeinde-Beamten können als Entschädigung für ihre Zeitverräumnisse eine vom Gemeinde-Ausschusse auszusetzende Gage fordern, deren Betrag, falls der Ausschuß sich nicht selbst mit seinen Beamten darüber einigt, von der Aufsichtsbehörde zeitweilig fixirt wird.

§ 33.

In Sachen, welche eine Beschlusfassung erheischen, versammelt sich der Gemeinde-Vorstand zu Plenarsitzungen, welche durch wenigstens 3 Glieder gebildet werden. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte dejourirt ein Glied des Gemeinde-Vorstandes der Reihenfolge nach.

§ 34.

Ueber die Verhandlung der Plenarsitzung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

§ 35.

Die Correspondenz des Gemeinde-Vorstandes geht unter der Unterschrift des Gemeinde-Ältesten oder seines Stellvertreters und der Gegenzeichnung des Schreibers aus.

§ 36.

In jeder Gemeinde ist vom Gemeinde-Vorstande ein Polizeidiener anzustellen, welcher die ihm von demselben ertheilten Aufträge zu erfüllen hat. Seine Besoldung erhält er nach Bestimmung des Gemeinde-Ausschusses.

Anmerkung. Außerdem ist auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes oder des die Gemeinde-Polizei augenblicklich ausübenden Gemeinde-Beamten jeder Gesindeswirth der Reihenfolge nach verpflichtet, dienstliche Benachrichtigungen und Beförderung von Schreiben zu besorgen.

§ 37.

Zum Gerichtslocale hat der Gutsherr die erforderliche Räumlichkeit, oder wenn er sich dieser Verpflichtung entschlagen will, einen Bauplatz, so wie das zum ersten Aufbau eines massiven Gebäudes erforderliche Bauholz unentgeltlich anzuweisen. Selbstverständlich ist das obbenannte Bauholz nur in demselben Umfange von dem Gutsherrn unentgeltlich zu verabfolgen, falls die Gemeinde es vorziehen sollte auch nicht massiv zu bauen.

IV.

Von der administrativen Thätigkeit des Gemeinde-Vorstandes.

§ 38.

Die Aufgabe des Gemeinde-Vorstandes ist in administrativer Beziehung im Allgemeinen: Die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses — die Verwaltung des Gemeinde = Vermögens und der Magazine, — die Aufbewahrung der ihm zu diesem Zwecke von dem Gemeinde = Gerichte zu übergebenden Pupillen- und Gemeinde-Gelder, — die Anfertigung der, vom Gemeinde-Ausschusse fixirten Anschläge zur Vertheilung der Kron- und Gemeinde = Abgaben (Repartitionenlisten), der an Arme zu vertheilenden Unterstützungen, so wie die Beitreibung derselben, — die Ertheilung von Pässen und Gemeinde-Entlassungs- und Aufnahme-Zeugnissen, — die Anfertigung der Umschreibungslisten, — der Loosungelisten, die zur Ermöglichung der Loosung erforderlichen Anordnungen, — die Abgabe der Rekruten, — die Repartition und Leitung der von der Gemeinde oder deren einzelnen Gliedern zu bewerkstelligenden Wege- und Brücken-Bauten und Reparaturen, — die Vertheilung der auf die gesammte Gemeinde fallenden Einquartierungslast und

des öffentlichen Gespanndienstes unter die einzelnen dazu Verpflichteten, — die Ueberwachung der Arbeitscheuen, so wie deren Abstringirung zur Arbeit nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften, — die Erfüllung, so wie beziehungsweise die Ausführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen innerhalb der Gemeinde, und endlich die Ueberwachung der Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten für Kirche und Schule.

Anmerkung 1. Die Leitung der Schulen bleibt in üblicher Weise der localen Schulautorität überlassen und sind ihr die Kirchenvormünder zu bezüglichlicher Hülfsleistung zugeordnet.

Anmerkung 2. Das Magazingetreide befindet sich unter Verschuß der Magazin-Aufseher, welche dasselbe auf schriftliche Anweisung des Gemeinde-Vorstandes entgegen nehmen und verausgaben, und über die Erfüllung solcher Aufträge zur Eintragung des Geschehenen in die Magazinbücher dem Gemeinde-Vorstande Bericht erstatten und dem gemäß für die Richtigkeit des Meßbestandes und die Güte des Kornes verantwortlich sind, wohingegen der Gemeinde-Vorstand nur für die gesetzmäßige Verwendung des Magazingetreibes haftet.

§ 39.

Zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens gehört:

- a) die Aufbewahrung sämmtlicher Gemeindegelder und Werthpapiere in einer, wo möglich in einem feuerfesten Raume unterzubringenden und unter Verschuß zu haltenden Gebietslade;
- b) die verzinsliche Anlegung der Gemeinde-Capitalien in Papieren öffentlicher, eine Realsicherheit bietender Credit-Anstalten oder in Staatspapieren, in sofern diese oder jene auf den Namen gestellt sind; oder endlich in den von dem Kurländischen Credit-Verein ausgegebenen, auf

den Inhaber lautenden Pfandbriefen, wenn dieselben nach § 132 und 133 des Reglements des Kurländischen Credit-Vereins gleichzeitig gegen Entfremdung sicher gestellt werden;

- c) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Gemeinde-Vermögens, ohne daß hierzu der im § 24 Punkt e) erwähnte Beschluß des Gemeinde-Ausschusses erforderlich wäre;
- d) die Entgegennahme der eingehenden Gelder und Werthpapiere, so wie die Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben und die Buchung der einen wie der anderen;

Zu den regelmäßigen Ausgaben gehören die ein- für allemal bewilligten, die durch Gesetz oder Verordnungen gebotenen, so wie die durch die Ausführung kleiner Reparaturen an den etwa vorhandenen Gemeinde-Baulichkeiten verursachten Kosten;

- e) die Ausrechnung und Vertheilung der zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben erforderlichen Summen unter die Zahlungs-Verpflichteten, so wie die Erhebung dieser Summen;
- f) die Anordnung zur Ertheilung und Beitreibung von Magazin-Vorschüssen, die Vermessung des Magazines, die Erhebung der Kopfschüttung und des Armenkorns, die Anfertigung und Vorstellung der Magazin-Verschläge und die sonstigen durch das Magazin-Reglement und die dasselbe ergänzenden Verordnungen vorgeschriebenen Wahrnehmungen.

Anmerkung 1. Der Gemeinde-Vorstand hat auch die ihm gerichtseitig zur Aufbewahrung übergebenen Pupillen-, zu Hinterlassenschaften gehörigen oder strittigen Gelder und Werthpapiere nicht anders als in der Gebietslade aufzubewahren.

Anmerkung 2. Die Gebietslade ist mit zwei Schlössern zu versehen, zu welchen der Gemeinde-Älteste und ein ausdrücklich hiezu von dem Gemeinde-Vorstande ersahener Vorsteher die Schlüssel führen.

§ 40.

Sämmtliche, auf die Abgabenerhebung, so wie die Armen-Unterstützung sich beziehenden Beschlüsse müssen das Namens-Verzeichniß der betreffenden Personen, wie auch die Quote der Zahlung oder Unterstützung enthalten.

§ 41.

Die nach obigen Beschlüssen anzufertigenden Verzeichnisse oder Repartitionslisten müssen im Laufe des October-Monats eines jeden Jahres wenigstens 14 Tage zu Jedermanns Einsicht offen im Sitzungslocale ausliegen und an einem vorher angekündigten Termine bekannt gemacht werden. Die gegen dieselben etwa angebrachten Ausstellungen sind vom Gemeinde-Ausschusse sofort zu beprufen und zu erledigen.

§ 42.

Die Ausfertigung von Pässen, von Aufnahme- und Entlassungs-Zeugnissen für die Gemeinde-Glieder besorgt der Gemeinde-Vorstand, nach den darüber sprechenden Verordnungen. — Auch führt er ein Verzeichniß aller von ihm mit Pässen versehenen Individuen mit Angabe ihres Alters und der Paßdauer, und ein gleiches Verzeichniß über alle auf Pässe in der Gemeinde lebenden Personen.

§ 43.

Klagen über die administrativen Anordnungen und Wahrnehmungen des Gemeinde-Vorstandes gehen an die competente Aufsichtsbehörde zur allendlichen Entscheidung.

V.

Von der Controlle der administrativen Thätigkeit des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeinde-Vorstandes.

§ 44.

Die Controlle über den Gemeinde-Vorstand und Ausschuß gleichwie die Revision seiner Geschäftsführung steht der ihm übergeordneten Aufsichtsbehörde zu.

Gemeinde-Vermögen, das aus Schenkungen oder Stiftungen originiret, darf selbstverständlich nur stiftungsgemäß verwaltet und controllirt werden.

§ 45.

Zur Ausübung der bisher den Gutspolizeien und Kreisgerichten obliegenden Revision der Gemeinde-Cassen und Magazine ist der Kanzleietat der Aufsichtsbehörde um den Betrag von 400 Rbl. S. zu erweitern, und hat die Behörde einen ihrer mit dem Rechnungswesen genau vertrauten Kanzleibeamten alljährlich ein Mal mit der speciellen Controlle der Cassen- und Magazin-Bewaltungen des Kreises zu beauftragen. Zu besagtem Zwecke sind jährlich der Reihenfolge nach wenigstens zehn Magazine in Gegenwart des Beamten zu vermessen, durch ihn die Prüfung der am Schlusse jeden Jahres der Aufsichtsbehörde einzusendenden Magazin- und Cassenverschläge anzustellen, und hat er über jede einzelne Geschäfts-Erledigung der Aufsichtsbehörde zu ihrerseitiger ferneren Wahrnehmung Bericht zu erstatten.

§ 46.

Für den vom Hauptmannsgerichte zur Revision der Magazine und Cassen delegirten Beamten sind die nöthigen Schießpferde unentgeltlich vom Kreise zu stellen.

§ 47.

Zur Controlle der Magazin-Verwaltung hat:

- 1) der Gemeinde-Vorstand wie bisher alljährlich Magazin-Verschläge auf Grund der darüber sprechenden Verordnungen einzusenden;
- 2) derselbe bei jeder, alle 3 Jahre sich wiederholenden Neuwahl der Magazin-Vorsteher das Magazin zu vermessen;
- 3) der von der Aufsichtsbehörde delegirte Beamte die im § 45 erwähnte Vermessung vorzunehmen, und hat
- 4) die Aufsichtsbehörde solche Vermessung anzuordnen, sobald ihr Anzeigen, Klagen oder Gerüchte zugehen, welche begründete Zweifel an dem Vorhandensein des vorschriftmäßigen Bestandes des Magazins erregen.

Ueber jede stattgehabte Vermessung ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem der sein sollende und der vorgefundene Bestand anzugeben ist. Das Original dieses Protocoll'es verbleibt dem Magazin-Vorstande; eine Abschrift desselben ist aber der Aufsichtsbehörde einzusenden.

§ 48.

Der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher sind derselben Vorzüge, betreffend die Leistung der Rekrutenpflicht, theilhaftig, welche den Gliedern des Gemeinde-Gerichts zustehen und haben das Recht das zeitherige Amtszeichen zu tragen. Alle Beamten des Gemeinde-Vorstandes, wie auch der Schreiber können wegen Unfähigkeit oder für unbedeutende Amtsvergehen von der Aufsichtsbehörde Bemerkungen, Verweisen, Geldpönen bis 5 Rubel und persönlichem Arreste bis zu 7 Tagen unterzogen oder vom Amte suspendirt und auf gesetzlicher Grundlage dem Gerichte eventuell zur Bestrafung und Absetzung übergeben werden. Der Schreiber kann wegen thatsächlicher Geschäftsunkunde durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes entsetzt werden.

Eben so können die Gemeinde-Ausschuß-Personen, wenn sie sich einer Pflichtverletzung schuldig machen, oder wenn sie während der Ausübung ihrer Function für Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung verfallen, von den obenerwähnten Autoritäten suspendirt und dem Gerichte übergeben werden.

Zweiter Theil.

VI.

Polizei.

A. Gemeinde-Polizei.

§ 49.

Die Aufgabe der Gemeinde-Polizei besteht in der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde und wird von dem Gemeinde-Vorstande resp. dejourirenden Gliede desselben ausgeübt.

§ 50.

Der Gemeinde-Älteste oder der ihn vertretende Vorsteher wahrt die Ordnung in den Gemeinde-Versammlungen, im Gemeinde-Ausschusse, erfüllt unweigerlich die Befehle der Obrigkeit, so wie die gesetzlichen Anträge der Gutspolizei und übt die Controlle über alle Pässe und Abgaben-Bescheinigungen der in den Gefinden seines Jurisdictionsbereiches domicilirenden auswärtigen Personen.

§ 51.

Die von dem Gemeinde-Vorstande ausgeübte polizeiliche Thätigkeit erstreckt sich auf alle Landgemeindeglieder und verabschiedete oder beurlaubte Unter-militairs, welche in Gefinden domiciliren, die in bauerlichem Erb- oder Pachtbesitz sich befinden.

§ 52.

Das im Gerichtslocale dejourirende Glied des Gemeinde-Vorstandes darf die von ihm in gesetzlicher Veranlassung begehrte polizeiliche Hülfe zu keiner Zeit verweigern.

§ 53.

Der Gemeinde-Vorstand resp. das dejourirende Glied der Gemeinde-Polizei hat alle laufenden Geschäfte in Polizei-Angelegenheiten zu erledigen, über die Sicherheit von Personen und Eigenthum zu wachen, sowie darüber, — daß in der Gemeinde nicht gefälschte obrigkeitliche Befehle oder ruhestörende falsche Gerüchte verbreitet werden.

§ 54.

Bei begangnem Verbrechen hat der Gemeinde-Vorstand resp. das dejourirende Glied für die Ermittlung und Erhaltung der Spuren desselben Sorge zu tragen, wie auch die auf der That oder unmittelbar nachher ertappten Verbrecher, Bagabonden und Läuflinge zu ergreifen und wohin gehörig abzuliefern.

§ 55.

Der Gemeinde-Vorstand resp. das dejourirende Glied desselben hat von sich aus oder auf Antrag der Gutspolizei auf die ordnungsmäßige Unterhaltung der Revisions-, Kirchen- und Communicationswege und der auf diesen Wegen befindlichen Brücken zu wachen; desgleichen bei Feuerschäden, Ueberschwemmungen, epidemischen Krankheiten, Viehseuchen und anderen öffentlichen Calamitäten, bei welchen nur die unverzügliche Zusammenwirkung einer größeren Zahl von Menschen helfen kann, jegliche Hülfeleistung anzuordnen.

Anmerkung. Bei vorkommenden Schädigungen von Aeckern, Wiesen, Weiden oder Wäldern haben genannte Autoritäten den Schadenstand zu constatiren.

§ 56.

Die Gemeinde-Glieder sind verpflichtet bei Eintritt der im vorausgehenden Paragraphen erwähnten Unglücksfälle, zur Abwehr derselben mit den hiezu erforderlichen Geräthschaften Hülfe zu leisten, und zwar nicht nur auf desfalls an sie ergehende Aufforderung, sondern auch auf jede diesbezüglich an sie gelangende Kunde.

§ 57.

Dem Gemeinde-Vorstande wird auf Gütern, wo solches sich erforderlich erweist, anheimgestellt, unter Anzeige an die Guts- und Landpolizei, auf je zehn Bauerpächter oder Grundeigenthümer einen als Zehntner zu bestellen, welcher über die übrigen neun Grundeigenthümer oder Pächter, deren Familien, Dienstvolk und Grundstücke in Bezug auf Ruhe und Ordnung die Aufsicht zu führen, die amtlichen Relationen der Gemeinde-Beamten zur Obrigkeit nöthigen Falls zu vermitteln und derselben an die Hand zu gehen verpflichtet ist. Die Amtsdauer der Zehntner wird der Bestimmung des Gemeinde-Vorstandes überlassen, jedoch darf dieselbe den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.

VII.

Von der Strafbefugniß der Gemeindepolizei.

§ 58.

Der Gemeinde-Älteste oder das dejourirende Glied des Gemeinde-Vorstandes erkennt gegen Glieder von Landgemeinden bei von ihnen verübten

geringsfügigen Vergehen, wie bei hartnäckiger Widersetzlichkeit, Ordnungsstörungen und tumultuariischem Benehmen, auf Strafen bis zu 2 Tagen Arrest oder 3 Rubel Geldbuße.

Anmerkung. Die auf Polizeistraffälle beschränkte polizeiliche Competenz der Gemeindeggerichte wird hierdurch nicht berührt.

§ 59.

Alle Polizeivergehen und Verschuldungen, welche eine größere Strafe erfordern, werden an das Gemeindeggericht remittirt.

§ 60.

Beschwerden ohne Suspensiveffect über die Entscheidungen und Anordnungen des dejourirenden Gliedes sind bei dem Plenum des Gemeinde-Vorstandes, und über Entscheidungen und Anordnungen des letztern bei dem Hauptmannsgerichte innerhalb 10tägiger Frist anzubringen.

VIII.

B. Gutspolizei.

§ 61.

Die Gutspolizei ist verpflichtet:

- a) die Gesetze und Anordnungen der Staatsregierung auf dem betreffenden Gute, und der bezüglichlichen Widme zur Erfüllung bekannt zu machen was durch Eröffnung derselben an den Gemeinde-Vorstand behufs dessen fernerer Bekanntmachung zu geschehen hat;
- b) derselben steht die unmittelbare polizeiliche Aufsicht bezüglich derjenigen Personen und in denjenigen Localen zu, die der Gemeindepolizei nach § 51 entzogen bleiben;

- c) in denjenigen Fällen, wo der Gemeinde-Vorstand nicht zur Stelle oder bei augenscheinlicher Gefahr im Verzuge, sind der Gutspolizei auch innerhalb des gesammten Gutsbezirks die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, die Ergreifung von Bagabonden und Handseftmachung von Verbrechern zur ordnungsmäßigen Ablieferung derselben an die Landpolizei, ferner die Anordnung bei Feuerschäden, Ueberschwemmungen, Seuchen oder anderen öffentlichen Calamitäten, so wie die Markts- und Schenkpolizei und sonstigen localpolizeilichen Wahrnehmungen direct übertragen;
- d) bei Schiffbrüchen übt sie selbstständig die Ortspolizei auf Grundlage der Anmerkung zum Artikel 1147 der Handelsgezehe (Swod Band XI.);
- e) sie übt die Oeraufsicht über die Gemeindepolizei, — und hat daher das Recht auf Versammlungen der Gemeinde und des Ausschusses zu erscheinen, resp. sich vertreten zu lassen; und müssen ihr die gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß gebracht werden. Falls innerhalb der Gemeinde Widergesezliches oder dem Gemeinwohlle Gefährliches beschloffen worden: ist die Gutspolizei verpflichtet solche Beschlüsse für eigene Gefahr und Verantwortung zu sistiren und hierüber sofort der competenten Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Schließlich überwacht die Gutspolizei annoch die gehörige Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten und dergleichen innerhalb des gesammten Gutsbezirks;
- f) endlich hat die Gutspolizei das Recht auf Bitte der Gemeinde für dieselbe Schriften und Gesuche abzufassen und einzureichen, welche von allen Behörden ohne specielle Vollmacht entgegengenommen werden müssen.

Dritter Theil.

IX.

G e r i c h t s b a r k e i t.

Von dem Gemeindegerichte.

§ 62.

Die Verhandlungen und Entscheidungen von Civilstreitigkeiten und Polizeistrafffällen, sowie die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleiben auf bisheriger Grundlage und in den Grenzen der bisherigen Zuständigkeit und Competenz den Gemeindegerichten.

Bestimmungen der Kurländischen Bauer-Verordnung, der Vorschriften der Einführungs-Commission und besonders erlassene Gesetze, welche durch vorstehende Gemeinde-Ordnung nicht abgeändert worden, oder mit denselben nicht in Widerspruch stehen — behalten ihre gesetzliche Kraft.

Die Durchführung vorstehender Landgemeinde-Ordnung wird in Grundlage der Kurländischen Bauerverordnung Anhang IV. § 20—22 der örtlichen Commission in Sachen der Bauerverordnung unter der Oberleitung der Civil-Oberverwaltung übertragen.

Eduard von der Brüggen, Landbotenmarschall.

Adolph Baron Lieven,
Kurl. Ritterschafts-Secretaire.